

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2025)

zum Thema:

**Familienstartzeit („Vaterschaftsurlaub“) – Nachfragen zur Drucksache
19/10434**

und **Antwort** vom 11. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24239

vom 28. Oktober 2025

über Familienstartzeit („Vaterschaftsurlaub“) – Nachfragen zur Drucksache 19/10434

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit dem sog. Familienstartzeitgesetz sollte die „EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige“ (EU-Richtlinie 2019/1158) in nationales Recht umgesetzt werden. Wie haben andere EU-Länder die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt?

2. Wie bewertet der Senat den Entwurf für ein Familienstartgesetz, den die Vorgänger-Bundesregierung auf den Weg gebracht hatte, und die damit verbundene Lösung zur Finanzierung (U2-Umlageverfahren)?

4. Das Fraunhofer Institut kam in einer vereinfachten Modellberechnung zu dem Ergebnis, dass die Kosten für Unternehmen überschaubar wären. Teilt der Senat diese Einschätzung?

Zu 1., 2. und 4.: Als sogenannte Familienstartzeit ist ein Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von bis zu zehn Arbeitstagen für den Partner oder die Partnerin nach der Geburt eines Kindes formuliert worden. Ein entsprechender Gesetzentwurf hatte zum Ziel, beiden Elternteilen die Möglichkeit zu geben, Zeit mit dem Neugeborenen zu verbringen

und zugleich die partnerschaftliche Aufteilung von Familienarbeit zu fördern. Damit war beabsichtigt, im Rahmen der Vereinbarkeitsrichtlinie der Europäischen Union (EU) 2019/1158 ein zusätzliches Angebot für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern zu etablieren. Der geplante Gesetzentwurf wurde in der vergangenen Legislaturperiode von der Bundesregierung nicht verabschiedet. Die Modellberechnung ist nicht veröffentlicht. Insofern ist eine Bewertung des damaligen Gesetzentwurfs und des darin geplanten Umlageverfahrens durch den Senat nicht möglich.

Die konkrete Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht berücksichtigt und ergänzt die dort jeweils geltende Rechtslage zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und elterngeldähnlichen Leistungen. In der Datenbank MISSOC (Mutual Information System on Social Protection) sind die derzeit in den europäischen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen oder Leistungen, die mit dem Elterngeld oder dem Mutterschaftsgeld bzw. Vaterschaftsgeld vergleichbar sind, namentlich aufgeführt (<https://www.missoc.org/>). Zur weiteren Information sei auch auf den Bereich „Wissenschaftliche Dienste des Bundestags“ verwiesen. Hier wurde 2022 der Sachstand für ausgewählte EU-Länder zusammengefasst (WD 9 -3000 -027/722).¹ Danach ist die Umsetzung in den Mitgliedsländern der Europäischen Union unterschiedlich weit fortgeschritten.

3. Der Senat erklärte: „Der Senat unterstützt Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter ausbauen und die Übernahme von Familienarbeit durch Väter fördern. Dazu zählt auch das von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 aufgenommene Ziel einer zweiwöchigen vergüteten Freistellung für betreuende Elternteile nach der Geburt.“ (Quelle: [Drs. 19/10434](#)) Behält der Senat diese Position bei? Wenn ja, wird der Senat aktiv auf die Schaffung eines Rechts auf Familienstartzeit hinwirken?

Zu 3.: Das Land Berlin unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die eine partnerschaftliche Aufteilung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Familienförderung sowie der Verbesserung und Vereinfachung des Elterngeldes. Insbesondere die sogenannten Partnermonate genießen eine hohe Akzeptanz im Berufsumfeld. Der damit verbundene positive Effekt der Einbindung von Vätern in die Kindeserziehung und Sorgearbeit gilt als nachgewiesen.

Ein Schwerpunkt der familienpolitischen Rahmensetzung im Land Berlin ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile. Hiermit eng verbunden ist das Konzept der Partnerschaftlichkeit. Durch Angebote der Familienförderung werden Paare

¹ Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/900008/WD-9-027-22-pdf.pdf>; abgerufen am 07.11.2025.

darin gestärkt, Aushandlungsprozesse zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung konstruktiv zu führen. Infolgedessen ist die Stärkung der partnerschaftlichen Gestaltung von Familie und Beruf auch als Ziel im Gesetz zur Beteiligung und Förderung von Familien (FamFöG) definiert. In diesem Zusammenhang soll auch die Ansprache von Vätern durch passgenaue Angebote der Familienförderung gesteigert werden.

5. Ein Vater, der nach der Geburt seines Kindes Urlaub nehmen musste, klagte vor dem LAG Berlin auf Schadensersatz, weil Deutschland die EU-Regelung zum Vaterschaftsurlaub hätte umsetzen müssen. Das Landgericht Berlin hat die Klage des Vaters abgewiesen. Nach Ansicht des LAG Berlin (Urteil vom 1. April 2025, Az. 26 O 133/24) verstößt die Nichtumsetzung der Familienstartzeit in Deutschland nicht gegen EU-Recht. Das Gericht darauf hin, dass laut Vereinbarkeitsrichtlinie bereits vorhandene Regelungen, wie etwa zum Elternurlaub, bei der Frage der Umsetzung berücksichtigt werden könnten. Die in Deutschland bereits bestehenden Regelungen zur Elternzeit und zum Elterngeld seien ausreichend, um der Umsetzungspflicht in nationales Recht nachzukommen. Ein spezieller zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub nach der Geburt mit Anspruch auf Bezahlung sei aus diesem Grund zur Erfüllung der Umsetzungspflicht nicht erforderlich. Die Anwältin des klagenden Vaters hat bereits angekündigt, in Berufung zu gehen. Sie wies darauf hin, dass es aktuell in Deutschland nicht möglich sei, nach der Geburt eines Kindes eine zweiwöchige bezahlte Freistellung in Anspruch zu nehmen. Zwar könne eine Elternzeit von zwei Wochen beantragt werden, aber kein Elterngeld, da die Mindestbezugsdauer zwei Monate umfasst. Ist das Urteil rechtskräftig? Was hat das Berufungsverfahren ergeben?

Zu 5.: Die Vereinbarkeitsrichtlinie der Europäischen Union legt europaweit verbindliche Standards zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie fest, die in Deutschland bereits vollständig umgesetzt sind, so dass ein 2022 von der Kommission der Europäischen Union eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im vorgerichtlichen Stadium 2023 abgeschlossen werden konnte. Zum aktuellen Stand des Gerichtsverfahrens kann der Senat keine Auskunft geben.

Berlin, den 11. November 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie